



VERORDNUNG

über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe
für die Stadtgemeinde Pulkau
gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 20. September 2021

§ 1

Aufschließungsabgabe

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LBGI. Nr. 1/2015, i.d.g.F. wird der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit € 500,-- festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.



Leo Ramharter
Bürgermeister

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrage

Angeschlagen am: 20.09.2021

Abzunehmen am: 05.10.2021

Abgenommen am: 15. OKT. 2021

Dr. Bertram-Yinhardt